

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Frühjahrsession 2021

Übersicht über die Schutz- und Hygienemassnahmen

Stand: 1. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundlagen	4
2.1	Grundsätze	4
2.2	Massnahmen des Bundes und des Kantons Bern	4
2.3	Hygiene- und Verhaltensregeln	4
2.4	Geltungsbereich	5
2.5	Kommunikation	5
3	Schutz- und Hygienemassnahmen	5
3.1	Verhaltenshinweise	6
3.2	Plexiglas-Trennwände	6
3.3	Maskentragpflicht	6
3.4	Händedesinfektionsmittel	7
3.5	Reinigung	7
3.6	Luftqualität	7
3.7	Zutrittsregelung zum Parlamentsgebäude	8
3.8	Covid-19-Tests	9
3.9	Ausserparlamentarische Veranstaltungen, öffentliche Veranstaltungen, Führungen und Feierlichkeiten	9
3.10	Personenzirkulation	10
3.11	Erhebung von Kontaktdaten für das Contact Tracing	10
3.12	Verpflegungskonzept	10
4	Virtuelle Teilnahme an Abstimmungen aufgrund von Isolation oder Quarantäne	10



1 Ausgangslage

Im März 2020 wurde die Frühjahressession aufgrund der epidemischen Lage in der Schweiz abgebrochen. Die Verwaltungsdelegation der beiden Räte erarbeitete im Anschluss an diesen Entscheid verschiedene Rahmenbedingungen und Grundlagen, um die Wiederaufnahme des Kommissions- und Ratsbetriebs unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen möglichst rasch wieder ermöglichen zu können.

Nach Sitzungen und Sessionen auf dem Gelände der BernExpo entschied sich die Verwaltungsdelegation im Juni 2020 für die Rückkehr ins Parlamentsgebäude. In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Bundesamt für Bauten und Logistik sowie nach Absprache mit kantonsärztlichen Diensten wurde für den Rats- und Kommissionsbetrieb ein Schutzkonzept erarbeitet. Dieses verfolgt das Ziel, das Ansteckungsrisiko gering zu halten, eine weitreichende Quarantäne zu vermeiden und gleichzeitig in gewohnter Qualität einen effizienten parlamentarischen Betrieb und somit die Handlungsfähigkeit des Parlaments zu gewährleisten.

Die Herbstsession 2020, die Sondersession des Nationalrates vom 29./30. Oktober 2020, die Wintersession 2020 sowie die Sitzungen aller parlamentarischen Organe (Kommissionen, Fraktionen, Delegationen) konnten seit Ende Juni 2020 erfolgreich im Parlamentsgebäude abgehalten werden. Die bisherigen Erfahrungen legen deswegen nahe, dass sich das Schutzkonzept bewährt hat. Dies deckt sich auch mit den Einschätzungen des BAG.

Vor dem Hintergrund der neuen, ansteckenderen Virusvarianten entschied sich die Verwaltungsdelegation im Januar und Februar 2021, die Schutzmassnahmen weiter zu verstärken (Ausweitung der Maskentragepflicht, weitere Einschränkung der Zutrittsregelung, präventive Covid-19-Tests).

Das vorliegende Dokument listet die verschiedenen Schutz- und Hygienemassnahmen auf, die während der Frühjahressession 2021 der eidgenössischen Räte im Parlamentsgebäude gelten.



2 Grundlagen

2.1 Grundsätze

Die Verwaltungsdelegation und die Parlamentsdienste lassen sich in der Organisation der Frühjahrssession von folgenden Grundsätzen leiten:

- Die Gesundheit aller anwesenden Personen ist vorrangig.
- Das Parlament orientiert sich an den [Hygiene- und Verhaltensvorschriften](#) des Bundesrates und des BAG.
- Die Selbstverantwortung und das individuelle Verhalten der Einzelnen stehen im Zentrum; ein verantwortungsvolles Verhalten wird von allen erwartet.

2.2 Massnahmen des Bundes und des Kantons Bern

Zusätzlich zu den bereits seit Sommer 2020 geltenden nationalen Bestimmungen legte der Bundesrat im Dezember 2020 und im Januar 2021 u.a. folgende Massnahmen fest (vgl. [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)):

- Maskentragepflicht in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält;
- Verbot von Treffen von mehr als 5 Personen (im öffentlichen und im privaten Raum);
- Homeoffice-Pflicht;
- Schliessung von Restaurants;
- Ausweitung der Teststrategie.

2.3 Hygiene- und Verhaltensregeln

Aktuell gelten die folgenden, durch den Bundesrat vorgegebenen [Hygiene- und Verhaltensregeln](#):

- 1,5m Abstand halten
- Maske tragen
- Mehrmals täglich lüften
- Gründlich Hände waschen
- Weniger Menschen treffen
- Im Homeoffice arbeiten
- Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben
- Kontaktdaten angeben und Rückverfolgung ermöglichen
- SwissCovid App downloaden und aktivieren



- Isolation oder Quarantäne einhalten

2.4 Geltungsbereich

Die vorliegenden Schutz- und Hygienemassnahmen gelten für alle Personenkreise im Parlamentsgebäude oder den Räumlichkeiten der Parlamentsdienste für die Dauer ihres Aufenthalts, insbesondere:

- Mitglieder der eidgenössischen Räte
- Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzlei und des Bundesgerichts
- Mitarbeitende der Parlamentsdienste
- Fraktionsmitarbeitende
- Medienschaffende
- Mitarbeitende der Bundesverwaltung
- Weitere Zutrittsberechtigte (bspw. persönliche Mitarbeitende mit Zutrittsausweisen gemäss Art. 69 Abs. 2 Parlamentsgesetz, Sicherheitspersonal, Reinigungspersonal, etc.)

2.5 Kommunikation

Es wird klar und regelmässig über die getroffenen Massnahmen und Verhaltensregeln informiert. Die Kommunikation kann über verschiedene Kanäle erfolgen (z.B. über Schreiben der Ratspräsidien, Medienmitteilungen, mündliche Kommunikation der Ratspräsidien während der Sitzungen, Hinweistafeln etc.).

3 Schutz- und Hygienemassnahmen

Gemäss BAG wird das Virus über die folgenden Hauptübertragungswege weitergegeben:

- **Bei engem und längerem Kontakt** (häufigster Übertragungsweg): hält man sich während mehr als 15 Minuten mit weniger als 1,5 Meter Abstand und ohne Schutz zu einer erkrankten Person auf, kann es zu einer Übertragung kommen (mögliche Schutzmassnahmen beide Personen tragen eine Maske oder sind von einer physischen Barriere getrennt, wie bspw. durch Plexiglas);
- **Durch Tröpfchen und Aerosole:** Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (<1,5 m) gelangen.
- **Über Oberflächen und die Hände:** Wenn infizierte Personen husten und niesen, gelangen ansteckende Tröpfchen auf ihre Hände oder auf benachbarte



Oberflächen. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese Tröpfchen mit den Händen aufnimmt und anschliessend Mund, Nase oder Augen berührt.

Durch die Umsetzung der nachfolgenden Schutz- und Hygienemassnahmen sollen diese Übertragungswege gestoppt werden.

3.1 Verhaltenshinweise

Den Ratsmitgliedern und weiteren Anwesenden werden namentlich die folgenden Verhaltenshinweise kommuniziert:

- Generelle Maskentragpflicht im Parlamentsgebäude, auch bei Aufenthalt an einem von Plexiglas geschützten Arbeitsplatz;
- Abstandhalten von 1,5 Metern, Ausschilderungen beachten;
- Händehygiene beachten: regelmässiges Händewaschen und Benutzen der Desinfektionsstelen, kein Händeschütteln;
- Isolation und Testen beim Auftreten von Symptomen;
- Meiden von Ansammlungen.

3.2 Plexiglas-Trennwände

In den Ratssälen und Sitzungszimmern 2, 3, 4, 6, 286, 287 und 301 wurden Ende August 2020 Plexiglas-Trennwände installiert. Gemäss Einschätzung des BAG reduzieren die Plexiglas-Trennwände das Risiko, dass sich Personen, die näher als 1,5 Meter zu einer erkrankten Person sitzen, in Quarantäne begeben müssen.

Um das Quarantäne-Risiko im Falle eines positiv getesteten Ratsmitglieds weiter zu senken, ist laut Stellungnahme der Kantonsärztin des Kantons Bern und des BAG das individuelle Verhalten aller Anwesenden entscheidend (d.h. die Seitenteile müssen heruntergeklappt werden; Ratsmitglieder müssen innerhalb der Trennwände verbleiben, auch wenn sie sich mit einem Sitznachbarn unterhalten).

3.3 Maskentragpflicht

Im Parlamentsgebäude gilt seit dem 23. Oktober 2020 eine generelle Maskentragpflicht für das Zirkulieren in Sitzungsräumlichkeiten und Ratssälen. Per 18. Januar 2021 wurde diese Maskentragpflicht ausgeweitet: seither muss die Gesichtsmaske auch an von Plexiglas geschützten Arbeitsplätzen getragen werden. Die Parlamentsdienste stellen bei Bedarf Hygienemasken zur Verfügung.



3.4 Händedesinfektionsmittel

Im Parlamentsgebäude und in den Sitzungszimmern wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage kann bei den Sessionsweibelinnen Händedesinfektionsmittel bezogen werden.

3.5 Reinigung

Die Parlamentsdienste setzen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ein Reinigungskonzept um. Dazu gehören unter anderem folgende Massnahmen: Die Plexiglas-Trennwände in den Ratssälen und in den Sitzungszimmern werden während der Wintersession einmal täglich gereinigt; die sanitären Anlagen im Parlamentsgebäude mehrmals täglich. Im Nationalratssaal wurden zwei Rednerpulte eingerichtet, die abwechselnd benutzt und gereinigt werden können.

3.6 Luftqualität

Die Lüftungsanlage im Parlamentsgebäude wird ausschliesslich mit Aussenluft betrieben. Die Abluft wird separat aus dem Gebäude geführt. Die Frischluft wird aus einem Bereich angesaugt, der für Personen unzugänglich ist. Über die Luftzufuhr werden somit keine Viren in den Innenraum des Parlamentsgebäudes getragen. Abluft und Zuluft werden zu keinem Zeitpunkt vermischt.

Die eingebauten Luftfilter sind wie folgt konzipiert:

- Die erste Luftfilterung der Filterklasse ePM1 (Feinfilter) sorgt dafür, dass die Staubkonzentration deutlich gemindert und die allenfalls vorhandenen Viren ebenfalls deutlich reduziert werden (da Viren an Partikeln haften oder in Tröpfchen gebunden sind).
- Die zweite Luftfilterung erfolgt über Aktivkohlefilter, welche gasförmige Geruchs- und Schadstoffe aufnehmen.

Es wurde geprüft, ob zusätzlich zur bestehenden Lüftungsanlage auch Raumluftreiniger (bspw. HEPA 14 Filter) eingesetzt werden sollen. Die eingeholten Expertisen kamen zum Schluss, dass solche Raumluftreiniger als Ergänzung zur Lüftungsanlage im Parlamentsgebäude nicht hilfreich wären. Raumluftreiniger können bei schlecht belüfteten Räumen zielführend sein, im gut belüfteten Parlamentsgebäude hingegen bestünde die Gefahr, dass sie die Luft mehrfach umwälzen und durchwirbeln, womit Covid-19-Viren schneller im Raum verteilt würden.

Auch in den Räumlichkeiten, in denen die Fenster nicht geöffnet werden können (bspw. im Sitzungszimmer 301, in der «Banane» oder in der Wandelhalle) erfolgt der Luftaustausch regelmässig (mindestens einmal pro Stunde, meistens häufiger). Wie oft die Luft umgewälzt wird, hängt von der Temperatur und der Luftqualität im Raum ab und kann auch manuell reguliert werden. Regelmässiges Stosslüften ist im Parlamentsgebäude deswegen nicht zwingend notwendig, kann aber der Frischluftzufuhr dienlich sein. In Räumlichkeiten, in denen die Fenster geöffnet werden

können, sorgen die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste während längerer Sitzungen deswegen für regelmässiges Lüften (ungefähr alle 45 Minuten).

3.7 Zutrittsregelung zum Parlamentsgebäude

Die Verwaltungsdelegation entschied am 21. Januar 2021, die Zutrittsregelung weiter einzuschränken. Im Vergleich zum Parlamentsbetrieb vor der Covid-19-Pandemie kann die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Parlamentsgebäude aufhält, dadurch deutlich reduziert werden.

Folgende Besucherkategorien erhalten an der Frühjahrssession Zutritt:

- Sitzungsteilnehmende (nur für Sitzungen der parlamentarischen Organe)
- Handwerker/innen
- Medienschaffende Dauerausweis C1
- Medienschaffende Dauerausweis C
- Teilnehmende Ratsdebatte im Ratssaal (bspw. Bundesräte, Bundesrichter, Mitarbeitende Bundesverwaltung)
- Persönliche Mitarbeitende der Ratsmitglieder, die gemäss Art. 69 Abs. 2 ParlG zutrittsberechtigt sind

Folgende Besucherkategorien erhalten aufgrund der epidemiologischen Situation und der eingeschränkten Platzverhältnisse zurzeit keinen Zutritt:

- Zutrittsberechtigte gemäss Art. 69 Abs. 2 ParlG (ausser persönliche Mitarbeitende)
- Altparlamentarier/innen
- Medienschaffende mit Tagesakkreditierungen
- Botschafter/innen und Chargés d'affaires
- Persönliche Gäste von Ratsmitgliedern
- Gäste von Mitarbeitenden der PD
- Gäste der Galerie des Alpes
- Gäste auf der Angehörigen- und Diplomatentribüne
- Konferenz der Kantonsregierungen und Kantonsvertreter/innen

Die Tribünen sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich (d.h. die bestehenden Gruppenreservierungen werden abgesagt). Einzig bei Wahlen, Vereidigungen und Verabschiedungen stehen für Familienangehörige und Gäste eine beschränkte Anzahl Plätze zur Verfügung.



3.8 Covid-19-Tests

Ratsmitglieder und andere Sitzungsteilnehmende sind aufgefordert, nur an Sitzungen im Parlamentsgebäude teilzunehmen, wenn sie sich gesund fühlen.

Während der Frühjahrssession werden breit angelegte, präventive Covid-19-Tests durchgeführt. Diese PCR-Speicheltests stehen für [Ratsmitglieder](#) und [alle weiteren](#) Sitzungsteilnehmenden zur Verfügung (Mitarbeitende der Parlamentsdienste, akkreditierte Journalistinnen und Journalisten, Sicherheitspersonal, Reinigungspersonal, Techniker, Fraktionsmitarbeitende, persönliche Mitarbeitende der Ratsmitglieder, Mitarbeitende der Departemente, Personal der Galerie des Alpes). Ratsmitglieder können sich zweimal pro Woche, jeweils montags und mittwochs, testen lassen. Die weiteren Sessionsteilnehmenden können sich ein- bis zweimal pro Sessionswoche testen lassen (je nach Art und Dauer des Einsatzes). Die Teilnahme an den Tests ist freiwillig, wird aber dringend empfohlen. Ziel der Massnahme ist es, symptomfreie Personen frühzeitig zu erkennen und das Risiko eines lokalen Ausbruchs während der Session zu senken.

Für die Probeentnahme werden zertifizierte Spuck-Selbstabnahmekits verwendet. Die Speichelproben werden von Ender Diagnostics AG (in einem bei Swissmedic akkreditierten Labor unter der Zulassung des Labormedizinischen Zentrums Dr. Risch) mit der PCR-Methode ausgewertet.

Im Falle eines positiven Testresultats sind die [Anweisungen des BAG zur Isolation](#) zu befolgen. Ratsmitglieder sind gebeten, das Ratspräsidium und/oder den Generalsekretär bzw. die stellvertretende Generalsekretärin zu informieren.

Das Testkonzept für die Frühjahrssession entspricht der [Ziffer 4.5 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#) des BAG vom 27. Januar 2021, die besagt, dass in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko die zuständige kantonale Stelle repetitive Testungen in gezielten Personengruppen anordnen kann. Die Kosten richten sich nach den Tarifen der Covid-19 Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 und gehen daher, über den Kanton Bern, zulasten des Bundes.

3.9 Ausserparlamentarische Veranstaltungen, öffentliche Veranstaltungen, Führungen und Feierlichkeiten

Es finden keine ausserparlamentarischen Veranstaltungen, öffentliche Veranstaltungen oder Besucherführungen statt.



3.10 Personenzirkulation

Wenn immer möglich werden die Aufenthaltsbereiche und Wege im Parlamentsgebäude so gekennzeichnet, dass Ansammlungen vermieden und die Abstände eingehalten werden können.

3.11 Erhebung von Kontaktdaten für das Contact Tracing

Externe Besucher, die einen Tagesausweis erhalten oder über einen Dauerausweis verfügen, müssen beim Eintritt in das Parlamentsgebäude ihre Kontaktdaten hinterlassen. Die betroffenen Personen werden über die Erhebung und den Verwendungszweck informiert. Bis zu 14 Tagen nach dem Aufenthalt im Parlamentsgebäude können die erhobenen Daten auf Anfrage an die für das Contact Tracing zuständige kantonale Stelle weitergeleitet werden.

3.12 Verpflegungskonzept

Die Galerie des Alpes hat während der Frühjahrsession geöffnet. Die Betreiberin der Galerie des Alpes, der Zürcher Frauenverein (ZFV), setzt ein Schutzkonzept um. Dieses Schutzkonzept kann beim ZFV eingesehen werden.

4 Virtuelle Teilnahme an Abstimmungen aufgrund von Isolation oder Quarantäne

Seit der Wintersession 2020 können Mitglieder des Nationalrates ihre Stimme auch in Abwesenheit abgeben, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen.

